

# RS OGH 1990/8/8 11Ns14/90, 15Os14/09m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.08.1990

## Norm

StPO §72

## Rechtssatz

Die bloße Zugehörigkeit zu Großorganisationen - so etwa zu Mieterschutzorganisationen, Konsumentenschutzorganisationen, Autofahrerorganisationen, Sportorganisationen und dergleichen mehr - genügt für sich allein nicht, um Befangenheit annehmen zu können oder auch bloß Anschein einer Befangenheit zu erwecken, sofern nicht ein besonderes persönliches Interesse des Richters am Verfahrensausgang hinzutritt.

## Entscheidungstexte

- 11 Ns 14/90

Entscheidungstext OGH 08.08.1990 11 Ns 14/90

- 15 Os 14/09m

Entscheidungstext OGH 15.04.2009 15 Os 14/09m

Vgl; Beisatz: Hier: Zugehörigkeit zum selben Gericht sowie dienstlicher Kontakt aufgrund Dolmetschertätigkeit sind für sich allein keinesfalls geeignet, die volle Unbefangenheit der Berufsrichter aus der Sicht eines objektiven Beurteilers in Zweifel zu setzen; um die relevante Eignung zu erhalten, müssten noch andere Faktoren hinzutreten, die eine tatsächliche Befangenheit oder auch nur den Anschein einer solchen begründen könnten.  
(T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0096967

## Zuletzt aktualisiert am

03.08.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>